

19.10.2021

Nr. 33

AN: interessierte Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Dr. Torsten Buchheit, Schriftführer

MAIL: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)

TELEFON: 0261-293 5600

FAX: 0261-293 5980

THEMEN: Warum Ärztekammern?

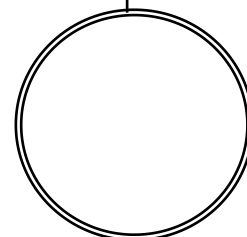


Hausärzte wählen Hausärzte!



**(X) Die Hausarztliste**

Vertretung hausärztlicher Interessen  
ohne Wenn und Aber



Liebe Hausärztinnen, liebe Hausärzte!

Die Wahlen zu Landesärztekammer und zu den vier Bezirksärztekammern sind in vollem Gange. Sie erhielten bereits per Post Ihre Wahlunterlagen.

Jetzt werden Sie vielleicht fragen: **Was interessiert mich die Ärztekammer? Was macht die Ärztekammer eigentlich (außer Beiträge erheben)?**

**(Spoiler: Wenn Sie es schon wissen, dann scrollen Sie runter bis zum nächsten roten Abschnitt)**

Die Ärztekammern **wahren die beruflichen Belange der Ärzteschaft**. Für Rheinland-Pfalz ist das im Heilberufsgesetz (HeilBG) geregelt. Ich zitiere aus dem Gesetzestext (Hervorhebungen von mir):

*(2) Die Kammern haben insbesondere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,*

- 1. für die **Wahrung des Ansehens des Berufsstands** einzutreten,*
- 2. für ein **kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder** untereinander und zu Mitgliedern anderer Kammern zu sorgen sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe hinzuwirken,*
- 3. die **Berufsausübung der Kammermitglieder** zu regeln und Beratungen in berufsfachlichen und allgemeinen berufs- und datenschutzrechtlichen Fragen anzubieten,*
- 4. die **Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen** sowie die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände notwendigen Maßnahmen zu treffen und hierüber bei Bedarf auch andere Kammern zu unterrichten; zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände können sie auch Verwaltungsakte erlassen,*
- 5. öffentliche Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige zu benennen,*
- 6. die Aufsichtsbehörden über für den Berufsstand bedeutsame Vorkommnisse in der Berufsausübung und Berufsaufsicht zu informieren,*
- 7. die **berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder** zu regeln und zu fördern,*
- 8. ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben; die Kammern sind berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu erheben,*
- 9. im Bereich der Weiterbildung der Kammermitglieder **Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen einschließlich einer Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkompetenz** im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu organisieren,*
- 10. im Rahmen ihrer Zuständigkeit Belange der **Qualitätssicherung** wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,*
- 11. an die Kammermitglieder **Heilberufsausweise auszugeben** und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen; sie nehmen für die Kammermitglieder und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfinnen und Gehilfen die Aufgaben nach § 291a Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahr, legen dazu gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung,*
- 12. im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag den **Europäischen Berufsausweis** auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115) in der jeweils geltenden Fassung für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist; der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Weiterbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Weiterbildungsnachweis in einem dieser Staaten anerkannt wurde; das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten,*

13. die **Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung** einschließlich der Pflichtmitgliedschaft der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 10 und 11 genannten Kammermitglieder zu regeln,
14. an der **Aus- und Fortbildung von sonstigen in der Gesundheitsversorgung Tätigen** mitzuwirken und die ihnen insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen und
15. **Mitteilungsblätter heraus- oder mitherauszugeben, die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen.**

**Wir sehen also: Der Gesetzgeber hat die Ärztekammern mit elementar wichtigen Aufgaben betraut.**

**Warum quäle ich Sie an diesem stellenweise trüben, regnerischen Herbsttag auch noch mit langweiligen Gesetzestexten?**

Das Gesetz enthält **Zündstoff!**

Wer soll für Sie, liebe Hausärztinnen und Hausärzte, Punkte wie

- Wahrung des Ansehens des Berufsstands
- kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander
- Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder
- berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder

überwachen und regeln?

Sie wollen doch sicherlich, dass in den Ärztekammern **Hausärztinnen und Hausärzte diese Punkte für Sie aufnehmen und vertreten**. Plakativ und ungedindert:

## **Hausärzte für Hausärzte!**

Das kann aber nur dann funktionieren, wenn Sie uns in den laufenden Kammerwahlen Ihre Stimme geben!

**Jetzt gilt es!**

**Bitte informieren Sie Ihr Praxispersonal**, damit Ihnen die Wahlunterlagen **sofort vorgelegt** werden. Bitte nicht auf den Stapel mit den üblichen Werbebriefen oder den leidigen Kassenanfragen!

Es gibt **zwei Stimmzettel**: Einen für die Landesärztekammer und einen für Ihre Bezirksärztekammer. Sie müssen nur **auf jedem Stimmzettel eine Liste ankreuzen**. Vorzugsweise unsere Liste.

Rückumschläge sind bereits beigelegt.

Die Wahl kostet Sie höchstens eine Minute Ihrer Zeit. Bitte nehmen Sie sich diese eine Minute und wählen Sie. Die bescheidene Wahlbeteiligung der letzten Jahre ist kein Ruhmesblatt für einen freien Berufsstand. Dieses Jahr machen wir es besser!

## **Für Hausärzte gilt: Hausärzte wählen!!!**

In den unterschiedlichen Bezirken treten wir auf unterschiedlichen Listen an:

**Pfalz: Hausarztliste Pfalz.**

**Rheinhessen: Medici Pro Rheinhessen**

**Koblenz: Hausarztliste.**

**Trier: Gemeinsame Ärzteliste - Dr. Gradel**

Auf allen diesen Listen sind Hausärzte auf aussichtsreichen Positionen vertreten.

Bitte wählen Sie diese unsere Listen und **stärken Sie die Vertretung der Hausärzte in den Ärzteparlamenten.**  
Nur so können wir die Interessen von Hausärzten auch wirksam vertreten!!!

**Ihre Stimme zählt! Wir verleihen Ihrer Stimme Gewicht!**

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Torsten Buchheit  
Schriftführer des Hausärzteverbandes Rheinland-Pfalz

**Hausärzteverband Rheinland-Pfalz e. V.**  
Am Wöllershof 2  
56068 Koblenz  
Tel.: 0261-2935600  
Fax: 0261-2935980  
E-Mail: [info@hausarzt-rlp.de](mailto:info@hausarzt-rlp.de)  
Homepage: [www.hausarzt-rlp.de](http://www.hausarzt-rlp.de)  
🐦: [twitter.com/HausaerzteRLP](https://twitter.com/HausaerzteRLP)

**Bitte helfen Sie mit. Spenden Sie für Ärzt\*innen in den Krisengebieten von RLP!**

**Hilfskonto LÄK RLP:**

DE74 5519 0000 0654 2750 31

Stichwort: Hochwasser

**Hilfskonto KV RLP:**

DE83 3006 0601 0042 1510 81

Stichwort: Spende Flutkatastrophe

Hausärzte wählen Hausärzte!



**(X) Die Hausarztliste**

Vertretung hausärztlicher Interessen  
ohne Wenn und Aber

**11. Rheinland-Pfälzischer  
Hausärztag**

**19. und 20.11.2021 in Mainz**

*Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*



Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.